

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. September 2000

in der Rechtssache C-260/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Artikel 4 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer — Gestattung der Straßenbenutzung gegen eine Maut — Kein Mehrwertsteuer-Tatbestand — Verordnungen (EWG, Euratom) Nrn. 1552/89 und 1553/89 — Mehrwertsteuereigenmittel)

(2000/C 316/19)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-260/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Gouloussis und H. Michard) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: P. Mylonopoulos und A. Rokofyllou), wegen Feststellung, dass die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie entgegen den Artikeln 2 und 4 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) die Maut, die die Benutzer für die ihnen erbrachte Leistung der Gestattung der Benutzung von Autobahnen oder anderer Straßen entrichten, nicht der Mehrwertsteuer unterworfen und infolgedessen nicht die gemäß den Verordnungen (EWG, Euratom) des Rates vom 29. Mai 1989 Nrn. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155, S. 9) geschuldeten Eigenmittel und Zinsen gezahlt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatte), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, P. Jann, H. Ragnemalm und V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin, und H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 12. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. September 2000

in der Rechtssache C-366/98 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Lyon): Strafverfahren gegen Yannick Geffroy und Casino France SNC⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Nationale Regelung für die Vermarktung eines Erzeugnisses — Bezeichnung und Etikettierung — Nationale Regelung, die die Verwendung der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats vorschreibt — Richtlinie 79/112/EWG)

(2000/C 316/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-366/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Cour d'appel Lyon (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Yannick Geffroy und Casino France SNC, zivilrechtlich haftbar, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) und Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. 1979, L 33, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 93/102/EG der Kommission vom 16. November 1993 (ABl. L 291, S. 14) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichterstatte) und L. Sevón sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: D. Ruíz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 12. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) und Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür in der Fassung der Richtlinie 93/102/EWG der Kommission vom 16. November 1993 stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die vorsieht, dass die Etikettierung von Lebensmitteln und die Art und Weise, in der sie erfolgt, den Käufer oder den Verbraucher nicht irreführen dürfen, und zwar insbesondere nicht über die Eigenschaften der Lebensmittel.